

Wasserrechtsverfahren - Einleiten von Oberflächenwasser aus dem Ortsteil „Hammet“ in den Leimbach durch die Gemeinde Bernried

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorhabensträger	3
2.	Zweck des Vorhabens	3
3.	Bestehende Verhältnisse	4
3.1.	Allgemeines.....	4
3.2.	Baugrundverhältnisse	4
3.3.	Gemeindestruktur.....	4
3.4.	Bestehende Wasserversorgung	4
3.5.	Bestehende Abwasseranlagen.....	5
3.5.1.	Schmutzwasser	5
3.5.2.	Regenwasser	5
3.6.	Gewässerverhältnisse	6
3.7.	Grundwasserverhältnisse	6
4.	Art und Umfang des Vorhabens	7
4.1.	Darstellung der Wahllösungen mit Begründung der gewählten Lösung.....	7
4.2.	Kanalisation.....	7
4.2.1.	Berechnungs- und Bemessungsgrundlagen.....	7
4.2.2.	Flächenermittlung.....	8
4.2.3.	Regenwasserbehandlung und -rückhaltung entsprechend DWA-M 153 bzw. DWA A- 102 und DWA-A 117.....	8
4.2.3.1.	Prüfung der Bagatellgrenzen	8
4.2.3.2.	Qualitative Gewässerbelastung	9
4.2.3.3.	Quantitative Gewässerbelastung.....	10
4.2.4.	Beantragte Einleitungswassermengen	12
4.3.	Kläranlage	12
5.	Auswirkungen des Vorhabens	12
5.1.	Durch Einleitung aus der Kanalisation	12
5.2.	Durch Einleiten aus der Kläranlage	12
6.	Rechtsverhältnisse.....	12

7.	Kostenzusammenstellung	12
8.	Durchführung des Vorhabens	12
9.	Wartung und Verwaltung der Anlage	13

Anhang 1	Bescheid des Landratsamtes Deggendorf, Az: 41-641-2/6 We/Wei vom 10. November 2004
Anhang 2	Niederschlagsdaten für Hammet nach KOSTRA-DWD 2020
Anhang 3	Flächenermittlung des Einzugsgebietes
Anhang 4	Ermittlung der erforderlichen Wirksamkeit des Stoffrückhalts für AFS63 nach DWA-A 102
Anhang 5	Quantitative Berechnung nach DWA-M 153
Anhang 6	Bemessung des Regenrückhalterausms mittels vereinfachtem Verfahren nach dem Arbeitsblatt DWA-A 117
Anhang 7	Schriftverkehr Wasserwirtschaftsamt Deggendorf bezüglich Abstimmung Rückhaltevolumen

1. Vorhabensträger

Der Vorhabensträger ist die Gemeinde Bernried, im Landkreis Deggendorf, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Stefan Achatz.

Die Postanschrift lautet:

Gemeinde Bernried
Birket 34
94505 Bernried

2. Zweck des Vorhabens

Die Gemeinde Bernried erteilte der SEHLHOFF GMBH mit Datum vom 5. April 2024 / 22. April 2024 den Auftrag zur Erneuerung der wasserrechtlichen Erlaubnis zum „Einleiten von Oberflächenwasser aus dem Ortsteil Hammet in den Leimbach durch die Gemeinde Bernried“.

Das gesammelte Niederschlagswasser wird an der Einleitungsstelle A I (101003) auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 886, Gemarkung und Gemeinde Bernried, in den Leimbach eingeleitet.

Das Einleiten von Niederschlagswasser stellt eine Benutzung im Sinne des § 9 (1) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar und bedarf der behördlichen Erlaubnis nach § 8 (1) WHG.

Die Gemeinde Bernried verfügt über eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis, Bescheid vom 10. November 2004, Az: 41-641-2/6 We/Wei (siehe Anhang 1), mit Befristung bis zum 30.06.2024. Eine Erneuerung der wasserrechtlichen Erlaubnis ist erforderlich.

Mit dem vorliegenden Antrag wird die Erneuerung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis zum „Einleiten von Oberflächenwasser aus dem Ortsteil Hammet in den Leimbach durch die Gemeinde Bernried“ beantragt.

Die Abbildung 1 zeigt eine Vor-Ort-Ansicht der bestehenden Einleitungsstelle A I vom Juli 2024.



Abbildung 1: Einleitungsstelle A I in den Leimbach (Stand Juli 2024)

Gemäß Abbildung 1 sind an der Einleitungsstelle A I gegenwärtig keine Schäden erkennbar.

3. Bestehende Verhältnisse

3.1. Allgemeines

Die Gemeinde Bernried befindet sich im nördlichen Bereich des Landkreises Deggendorf an der Grenze zum Landkreis Regen sowie zum Landkreis Straubing-Bogen.

Die Abbildung 2 zeigt die Lage des Ortsteils Hammet in einer Übersichtskarte.

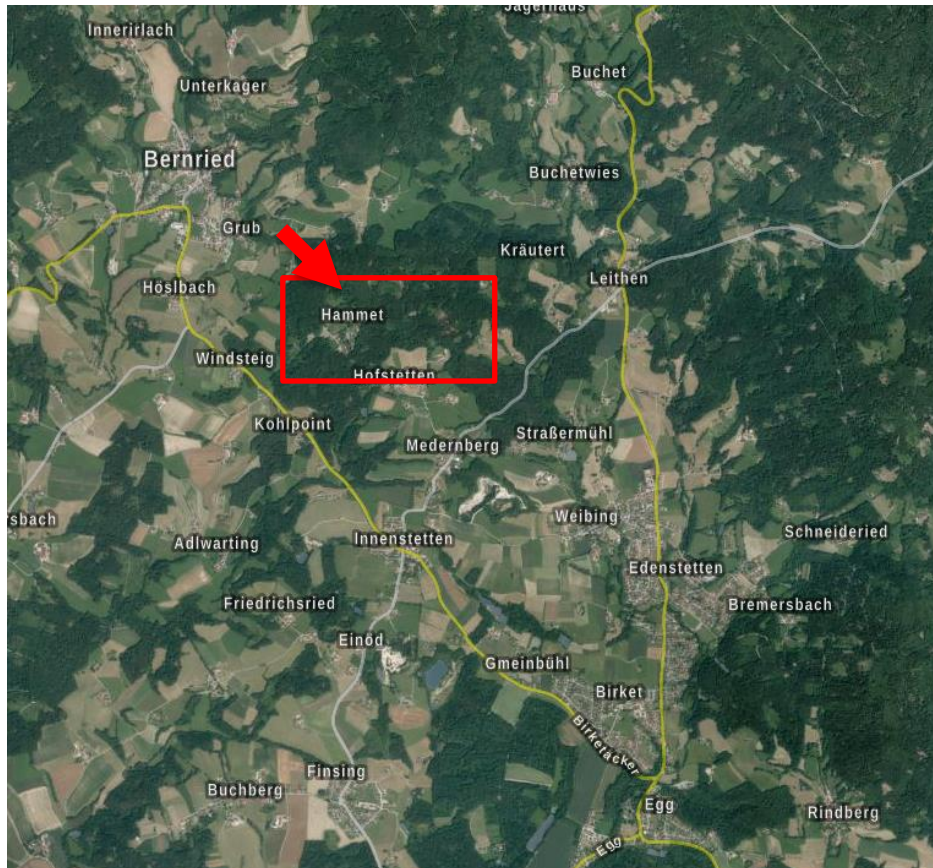


Abbildung 2: Übersichtskarte

Eine Übersichtskarte ist zudem der Anlage 2.1 zu entnehmen.

3.2. Baugrundverhältnisse

Nicht relevant.

3.3. Gemeindestruktur

Der Ortsteil Hammet in der Gemeinde Bernried verfügt über eine ländliche Strukturierung.

3.4. Bestehende Wasserversorgung

Nicht relevant.

3.5. Bestehende Abwasseranlagen

Die Entwässerung im Ortsteil Hammet erfolgt im Trennsystem. Ein digitales Kanalkataster steht der Gemeinde Bernried für den Ortsteil Hammet gegenwärtig zur Verfügung. Das Kanalkataster beinhaltet im Bereich des Ortsteils Hammet jedoch lediglich die Schmutzwasserkanalisation.

Die Regenwasserkanalisation wurde im Kanalkataster für diesen Bereich nicht erfasst. Deshalb wurde diese durch Ortsbesichtigungen in Anwesenheit des Personals der Gemeinde Bernried ergänzt.

3.5.1. Schmutzwasser

Die Abwasserbehandlung erfolgt in der Kläranlage Egg-Edenstetten.

3.5.2. Regenwasser

Die Sammlung und Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers erfolgt über eine Regenwasserkanalisation, die über zwei Rohrleitungen DN 300 in zwei namenlosen Gräben auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 887, Gemarkung Bernried, Gemeinde Bernried, entwässert. Die Entwässerung des Niederschlagswassers erfolgt im Ortsteil Hammet ohne Rückhaltung.

Die Einleitungsstelle befindet sich auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 886, Gemarkung Bernried, Gemeinde Bernried, wo die namenlosen Gräben in den Leimbach einleiten.

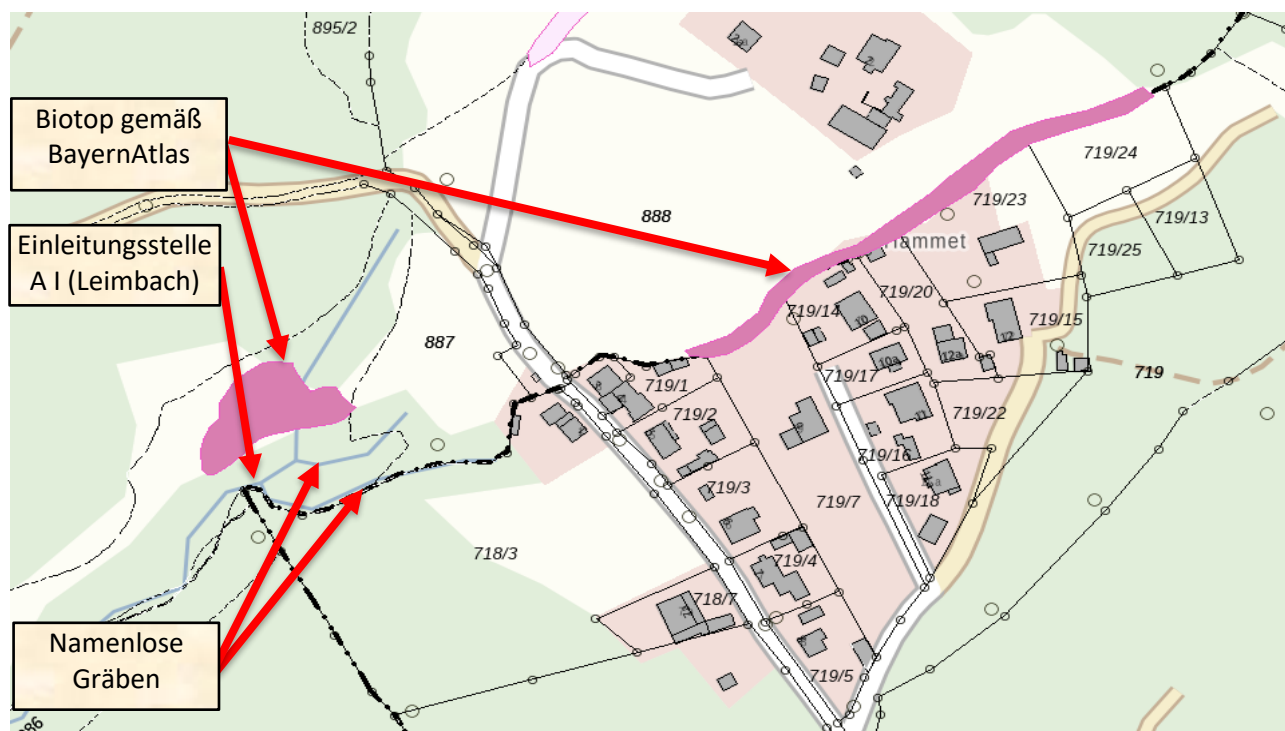


Abbildung 3: Lage des Gewässers und der Einleitungsstelle

3.6. Gewässerverhältnisse

Das Projektgebiet befindet sich außerhalb von Hochwassergefahrenflächen und von wassersensiblen Bereichen (siehe Abbildung 4).

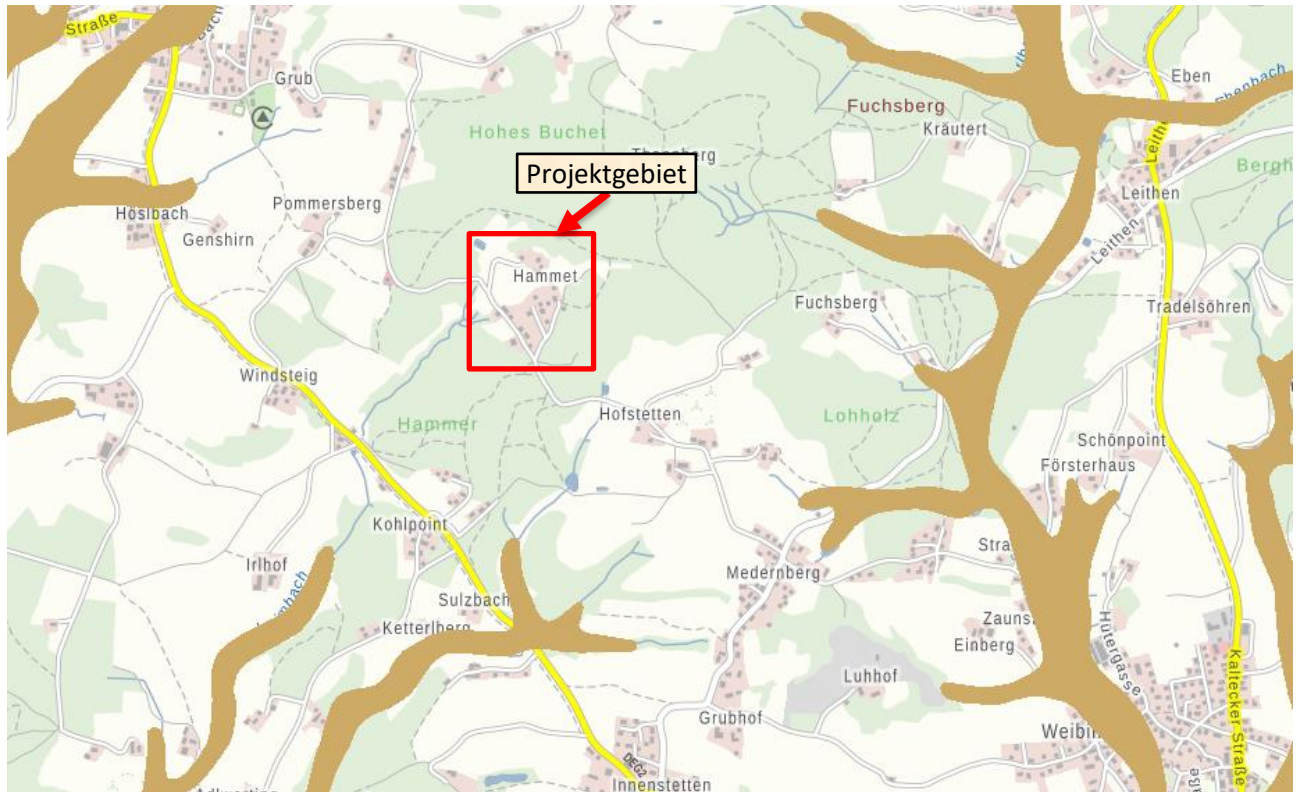


Abbildung 4: Hochwassergefahrenflächen und Wassersensibler Bereich gemäß BayernAtlas (Geoportal Bayern)

Die Gewässerfolge lautet:

Leimbach → Bernrieder Bach → Schwarzach → Donau

Nach Rücksprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf liegen folgende Gewässerdaten vor:

- der Leimbach kann als „kleiner Hügel- und Berglandbach“ eingestuft werden.
- Es liegen folgende Gewässerdaten vor:
 - Einzugsgebiet A_E : rd. 0,3 km²
 - Mittlerer Abfluss MQ: ca. 4 l/s
 - 1-jährliches Hochwasser HQ1: ca. 150 l/s

3.7. Grundwasserverhältnisse

Nicht bekannt.

4. Art und Umfang des Vorhabens

4.1. Darstellung der Wahllösungen mit Begründung der gewählten Lösung

Das erforderliche Volumen aus der Berechnung nach dem Arbeitsblatt DWA-A 117 liegt gemäß dem Anhang 6 bei 270 m^3 . Die Überstauhäufigkeit wurde nach Rücksprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu $n = 0,5$ ($T = 2$) festgelegt.

Der zulässige Abfluss beträgt gemäß Bescheid vom 17. November 2004 einen Wert von $Q_{dr,max} = 87 \text{ l/s}$. Nach Rücksprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf wird der Drosselabfluss auf $Q_{dr,max} = 16 \text{ l/s}$ reduziert. Dies entspricht dem maximalen zulässigen Drosselabfluss gemäß dem gültigen Regelwerk DWA-M 153.

4.2. Kanalisation

4.2.1. Berechnungs- und Bemessungsgrundlagen

Die Tabelle 2 zeigt eine Übersicht über die wesentlichen Bemessungsgrundlagen nach DWA-M 153.

Begriff	Zeichen	Einheit	Definition
Einzugsgebiet	AE	ha	Fläche des Einzugsgebietes; z. B. Fläche eines Abwasserentsorgungsgebietes
Kanalisiertes Einzugsgebiet	AE,k	ha	Fläche des kanalisierten bzw. durch ein Entwässerungssystem erfassten Einzugsgebietes in der Horizontalprojektion
Befestigte Fläche	AE,b	ha	befestigte Flächen unabhängig davon, wohin die Abflüsse gelangen
Undurchlässige Fläche	Au	ha	Rechenwert zur Quantifizierung des Anteils einer Einzugsgebietsfläche, von dem der Regenabfluss nach Abzug aller Verluste vollständig in das Entwässerungssystem gelangt; allgemein: $Au = AE \cdot \Psi_{i,m}$
Versickerungsfläche	As	ha	die für die Versickerung notwendige Fläche
Regenabflussspende	qr	l/(s*ha)	Regenabfluss eines Gebietes bezogen auf die zugehörige undurchlässige Fläche Au
Mittlerer Abflussbeiwert	$\Psi_{i,m}$	-	Verhältniswert aus dem Abflussvolumen und dem Niederschlagsvolumen als Mittelwert über einen definierten Zeitraum

Tabelle 2: Definitionen wesentlicher Begriffe nach DWA-M 153

Die Niederschlagsdaten werden auf der Grundlage von KOSTRA DWD 2020 festgelegt.

Die qualitative Bewertung des Einzugsgebietes wird nach dem Arbeitsblatt DWA-A 102 durchgeführt.

Der Nachweis des erforderlichen Regenrückhaltevolumens erfolgt nach dem Arbeitsblatt DWA-A 117.

Die Ermittlung der maximal zulässigen Drosselabflüsse (quantitative Belastung) erfolgt nach dem Merkblatt DWA-M 153 auf der Grundlage der angeschlossenen undurchlässigen Flächen sowie der Gewässerdaten.

4.2.2. Flächenermittlung

Für das Gesamteinzugsgebiet wurden die in der Tabelle 3 zusammengefassten Flächen ermittelt. Die Plausibilität der Flächen wurde anhand einer Vor-Ort-Begutachtung im Juli 2024 sowie anhand der aktuellen Luftbilder überprüft.

Die ermittelten Flächen sind zudem dem Berechnungslageplan (Anlage 2.2) zu entnehmen.

Flächenermittlung				
Projekt : 33624 - WRV Hammet		Datum : 18.07.2024		
Gewässer : Leimbach				
Flächen	Art der Befestigung	$A_{E,i}$ in ha	Ψ_m	A_u in ha
Gartenfläche	steiles Gelände	2,27	0,1	0,227
Schrägdach	Metall, Glas, Schiefer, Faserzement	0,51	0,9	0,459
Hoffläche	fester Kiesbelag	0,31	0,6	0,186
Wohnstraße	Asphalt, fugenloser Beton	0,21	0,9	0,189
		Σ : 3,3		Σ : 1,061

Tabelle 3: Flächenermittlung für gesamtes Einzugsgebiet (gemäß DWA-M 153)

Die Dach- und Straßenflächen wurden gemäß der Tabelle 3 mit einem Abflussbeiwert von 0,9 angesetzt. Hofflächen wurden mit einem Abflussbeiwert von 0,6 angesetzt, da diese gemäß der Ortseinsicht vom Juli 2024 in Teilen durchlässig ausgebildet sind (z. B: Schotter, Pflaster mit offenen Fugen, etc.). Grünflächen wurden mit einem Abflussbeiwert von 0,1 versehen, da das Gelände steil ist und somit diese in geringem Maße zur Abflussbildung beitragen.

4.2.3. Regenwasserbehandlung und -rückhaltung entsprechend DWA-M 153 bzw. DWA A- 102 und DWA-A 117

4.2.3.1. Prüfung der Bagatellgrenzen

Qualitativ:

Zur Festlegung der Behandlungsbedürftigkeit von Niederschlagswasser wurde seit Dezember 2020 das Merkblatt DWA-M 153 durch das Arbeitsblatt DWA-A 102 ersetzt. Hiermit sind keine Bagatellgrenzen mehr zu prüfen, sondern es erfolgt eine Betrachtung des flächenspezifischen Stoffabtrags an AFS63 ($b_{R,a, AFS63}$) in kg/(ha*a) nach Belastungskategorien. Es wird zwischen drei verschiedenen Belastungskategorien (kaum belastet – stark belastet) unterschieden.

Die Flächen, deren Stoffabtrag der Kategorie I zugeordnet ist, können grundsätzlich ohne Behandlung in ein Gewässer eingeleitet werden. Niederschlagswasser der Kategorien II und III ist hingegen bei Einleitung in Oberflächengewässer grundsätzlich behandlungsbedürftig.

Die Tabelle 4 zeigt eine Übersicht über die Belastungskategorien nach dem Arbeitsblatt DWA-A 102.

Zielgewässer	Gering belastetes Niederschlagswasser (Kategorie I)	Mäßig belastetes Niederschlagswasser (Kategorie II)	Stark belastetes Niederschlagswasser (Kategorie III)
Oberflächen-gewässer	Einleitung grundsätzlich ohne Behandlung möglich	Grundsätzlich geeignete technische Behandlung erforderlich	
Grundwasser	Versickerung und gegebenenfalls Behandlung gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138		

Tabelle 4: Behandlungsbedürftigkeit von unterschiedlich belastetem Niederschlagswasser nach DWA-A 102

Quantitativ:

Auf die Schaffung von Rückhalteräumen kann verzichtet werden, wenn mindestens eine der drei Bedingungen D, E und F des Kapitels 6 des Merkblattes DWA-M 153 eingehalten wird.

- D) Das anfallende Wasser wird in einen Teich bzw. See oder Fluss entsprechend Kapitel 5.1 eingeleitet.
- **Bedingung nicht erfüllt**
- E) Auf eine Gewässerstrecke von 1.000 m Länge darf nicht mehr als 0,5 ha undurchlässige Fläche angeschlossen sein.
- **Bedingung nicht erfüllt: $A_u = 1,061$ ha**
- F) Es sind weniger als 10 m^3 Gesamtspeichervolumen erforderlich.
- **Bedingung nicht erfüllt.**

Fazit: Es muss geprüft werden, in welchem Umfang eine Schaffung von Rückhalteräumen notwendig ist.

4.2.3.2. Qualitative Gewässerbelastung

Die qualitative Berechnung nach DWA-A 102 führt für das betrachtete Einzugsgebiet zu nachstehendem Ergebnis (siehe auch Anhang 4):

Nr.	Teilfläche $A_{b,a,i}$	Flächenart	Flächengröße Ab,a,i [ha]	Flächengruppe gemäß Tabelle A.1, A 102	Belastungskategorie gemäß Tabelle A.1, A 102	Flächenspezifischer Stoffabtrag $b_{R,a,AFS63}$ gemäß Tabelle 4, A 102 [kg/ha*a]	Stoffabtrag $B_{R,a,AFS63,i} = A_{b,a,i} * b_{R,a,AFS63,i}$ [kg/a]
1	Ab,a,1	Wohnstraße	0,210	V1	I	280,00	58,8
2	Ab,a,2	Hauptstraße	0,000	V2	II	530,00	0
3	Ab,a,3	Hof	0,310	V1	I	280,00	86,8
4	Ab,a,4	Dach	0,510	D	I	280,00	142,8

Gesamtgebiet $A_{b,a} = \sum A_{b,a,i} =$ 1,03 ha

Stoffabtrag des Gebietes $B_{R,a,AFS63} = \sum B_{R,a,AFS63,i} =$ 288,40 kg/a

Flächenspezifischer Stoffabtrag $b_{R,a,AFS63} = B_{R,a,AFS63} / A_{b,a} =$ 280,00 kg / ha*a

Zulässiger flächenspezifischer Stoffabtrag $b_{R,e,zul,AFS63} =$ 280,00 kg / ha*a

$b_{R,a,AFS63} \geq b_{R,e,zul,AFS63}$



Niederschlagswasserbehandlung nicht erforderlich!

Erforderlicher Wirkungsgrad der Behandlungsmaßnahme $\eta_{\text{eff}} = \text{Max}[0; 1 - b_{R,e,zul,AFS63} / b_{R,a,AFS63}] * 100 =$ 0%

Resultierender Stoffaustrag nach der Behandlungsmaßnahme $B_{R,e,AFS63} = (1 - \eta_{\text{ges}}) * B_{R,a,AFS63} =$ 288 kg/a

Tabelle 5: Qualitative Gewässerbelastung des Einzugsgebietes nach DWA-A 102

Die für die Berechnung in Tabelle 5 zu Grunde gelegten Flächenspezifizierungen wurden auf der Grundlage von Tabelle 6 festgelegt. Gemäß der Tabelle 5 ist nach dem Arbeitsblatt DWA-A 102 der zulässige flächenspezifische Stoffabtrag an AFS63 von 280 kg / ha*a nicht überschritten.

Gemäß dem Arbeitsblatt DWA-A 102 ist für das Einzugsgebiet keine Niederschlagswasserbehandlung erforderlich.

DWA-A 102-2/BWK-A 3-2

Anhang A (normativ) Zuordnung von Belastungskategorien für Niederschlagswasser von bebauten oder befestigten Flächen nach Flächentyp und Flächennutzung

Tabelle A.1: Kategorisierung des Niederschlagswassers bebauter oder befestigter Flächen (in Verbindung mit nachstehenden Anwendungshinweisen)

Flächenart	Flächenspezifizierung	Flächen- gruppe (Kurz- zeichen)	Belastungs- kategorie
Dächer (D)	Alle Dachflächen $\leq 50 \text{ m}^2$ und Dachflächen $> 50 \text{ m}^2$ mit Ausnahme der unter Flächengruppe SD1 oder SD2 fallenden	D	I
Hof- und Wege- flächen (VW), Verkehrsflächen (V)	– Fuß-, Rad- und Wohnwege, – Hof- und Wegeflächen ohne Kfz-Verkehr in Sport- und Freizeitanlagen, – Hofflächen ohne Kfz-Verkehr in Wohngebieten, wenn Fahrzeugwaschen dort unzulässig, – Garagenzufahrten bei Einzelhausbebauung, – Fußgängerzonen ohne Marktstände und seltenen Freiluftveranstaltungen	VW1	
	– Hof- und Verkehrsflächen in Wohngebieten mit geringem Kfz-Verkehr (DTV ≤ 300 oder ≤ 50 Wohneinheiten), z. B. Wohnstraßen mit Park- und Stellplätzen, Zufahrten zu Sammelgaragen, – Park- und Stellplätze mit geringer Frequentierung (z. B. private Stellplätze)	V1	
	– Marktplätze; – Flächen, auf denen häufig Freiluftveranstaltungen stattfinden, – Einkaufsstraßen in Wohngebieten	VW2	
	– Hof- und Verkehrsflächen außerhalb von Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten mit mäßigem Kfz-Verkehr (DTV 300 bis 15.000), z. B. Wohn- und Erschließungsstraßen mit Park- und Stellplätzen, zwischengemeindliche Straßen- und Wegeverbindungen, Zufahrten zu Sammelgaragen	V2	II

Tabelle 6: Kategorisierung des Niederschlagswassers (gemäß DWA-A 102)

4.2.3.3. Quantitative Gewässerbelastung

Für die quantitative Berechnung nach DWA-M 153 wird für den Leimbach an der Einleitungsstelle A I ein Mittelwasserabfluss (MQ) von 0,004 m³/s angesetzt. In Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Degendorf kann weiterhin mit einem Mittelwasserabfluss (MQ) von 0,004 m³/s gerechnet werden. Der 1-jährliche Hochwasserabfluss (HQ1) beträgt ca. 0,150 m³/s.

Die quantitative Berechnung für das Gesamteinzugsgebiet nach DWA-M 153 führt somit zu nachstehendem Ergebnis:

Hydraulische Gewässerbelastung				
Projekt : 33624 - WRV Hammet		Datum : 18.07.2024		
Gewässer : Leimbach				
Gewässerdaten				
mittlere Wasserspiegelbreite b:		m	errechneter Mittelwasserabfluss MQ :	m³/s
mittlere Wassertiefe h:		m	bekannter Mittelwasserabfluss MQ :	0,004 m³/s
mittlere Fließgeschwindigkeit v:		m/s	1-jährlicher Hochwasserabfluss HQ1:	0,150 m³/s
Flächen	Art der Befestigung	A_{E,i} in ha	Ψ_m	A_u in ha
Gartenfläche	steiles Gelände	2,27	0,1	0,227
Schrägdach	Metall, Glas, Schiefer, Faserzement	0,51	0,9	0,459
Hofffläche	fester Kiesbelag	0,31	0,6	0,186
Wohnstraße	Asphalt, fugenloser Beton	0,21	0,9	0,189
		Σ = 3,3		Σ = 1,061
Emissionsprinzip nach Kap. 6.3.1		Immissionsprinzip nach Kap. 6.3.2		
Regenabflussspende q _R :	30	l/(s·ha)	Einleitungswert e _W :	4 -
Drosselabfluss Q _{Dr} :	32	l/s	Drosselabfluss Q _{Dr,max} :	16 l/s
Maßgebend zur Berechnung des Speichervolumens ist Q _{Dr,max} = 16 l/s				

Tabelle 7: Quantitative Gewässerbelastung nach DWA-M 153

Laut Berechnungen des Merkblattes DWA-M 153 wäre gemäß Tabelle 7 eine maximale Einleitungsmenge von ca. 16 l/s zulässig. Im Wasserrechtsbescheid vom 17. November 2004 (Az: 41-641-2/6 We/Wei) ist eine maximale Einleitmenge von 87 l/s festgelegt.

Die Einleitungsstelle hat bereits 20 Jahre Bestand. Schäden oder Überschwemmungen, die im Zusammenhang mit den Kanälen stehen, sind nicht bekannt. Zudem ist davon auszugehen, dass keine Erweiterung des Einzugsgebietes erfolgen wird.

Die Dimensionierung für das Regenrückhaltebecken erfolgt mittels vereinfachtem Verfahren nach DWA-A 117 für ein Regenereignis mit $n = 0,5$ (Regenereignis mit statistischer Wiederkehr einmal in 2 Jahren). Somit ergibt sich für die Bemessung der Regenrückhaltung nach vereinfachtem Verfahren gemäß DWA-A 117 ein erforderliches Speichervolumen von ca. 270 m³ (siehe Anhang 7) bei einem maximalen Drosselabfluss von 16 l/s.

Auch bei einem Drosselabfluss von 87 l/s (gemäß Bescheid) wäre ein Rückhaltevolumen von 130 m³ erforderlich.

Im Bestand ist kein Rückhaltevolumen vorhanden. Ein geeigneter Standort für die Rückhaltung ist aufgrund der Waldfläche, in der sich die Ausläufe aus der Regenwasserkanalisation bzw. die Einleitungsstelle befindet, schwer bis nicht umsetzbar.

Der namenlose Graben besitzt keine weiteren Zuflüsse bis zur Mündung in den Leimbach. Der Graben stellt eine natürliche Retention dar. Am offiziell kartierten Gewässer sind keine Schäden erkennbar.

Darüber hinaus sind keine negativen Auswirkungen auf das Gewässer zu erwarten. Auf eine Regenrückhaltung soll deshalb verzichtet werden.

Da keine Drosselung des Niederschlagswassers erfolgt, soll die Einleitungsmenge analog zum bestehenden Bescheid mit 87 l/s unverändert bestehen bleiben.

4.2.4. Beantragte Einleitungswassermengen

Einleitungsstelle	Gewässer	Entwässerungsgebiet/ befestigte Fläche	Einleitungsmenge (Bestand)	Einleitungsmenge (neu)
Flur Nr. 886	Leimbach	A _E = 3,30 ha A _u = 1,06 ha	87 l/s	87 l/s

Tabelle 8: Beantragte Einleitungswassermenge

4.3. Kläranlage

Nicht relevant.

5. Auswirkungen des Vorhabens

5.1. Durch Einleitung aus der Kanalisation

An der bestehenden Einleitungsstelle sind keine Schäden zu erkennen. Es ist von keiner Verschlechterung der Einleitsituation auszugehen. Auf den Bau eines Regenrückhaltbeckens soll verzichtet werden (siehe Anhang 7).

5.2. Durch Einleiten aus der Kläranlage

Nicht relevant.

6. Rechtsverhältnisse

Mit den vorliegenden Unterlagen wird die Erneuerung der wasserrechtlichen Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Hammet in den Leimbach beantragt.

7. Kostenzusammenstellung

Nicht relevant.

8. Durchführung des Vorhabens

Es sind keine baulichen Maßnahmen geplant

9. Wartung und Verwaltung der Anlage

Die Wartung und Verwaltung der entwässerungstechnischen Einrichtungen des Ortsteils Hammet obliegt der Gemeinde Bernried.